



BUNDESPATENTGERICHT

14 W (pat) 8/22

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Patentanmeldung ...

(hier: Verfahrenskostenhilfe)

hat der 14. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 13. Juni 2023 unter Mitwirkung der Richterin Dr. Münzberg, des Richters Schell und der Richterinnen Dr. Wagner und Dr. Philipps

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Mit Beschluss vom 31. Januar 2022 hat das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) den Verfahrenskostenhilfeantrag des Anmelders auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für das Erteilungsverfahren und aller im Erteilungsverfahren fälligen Jahresgebühren zu seiner Patentanmeldung mit der Bezeichnung

"..."

wegen fehlender Erfolgsaussichten der Anmeldung zurückgewiesen, nachdem dem Anmelder zuvor mit einem Zwischenbescheid die

(D1) WO 2011/ 048 160 A1

(D2) HOIO: Gewürze (Liste) [online]. Erstellungsdatum 2001. Im Internet: <URL: <http://www.hoio.ch/index-id=123.html>>, [abgerufen am 17.12.2021]

(D3) AUERSWALD, Martin: Knochenbrühe – Alles über das altbewährte Superfood [online]. Erstellungsdatum 10.04.2018. Im Internet: <URL: <https://www.medumio.de/knochenbruehe/>>, [abgerufen am 21.12.2021]

als einer Patenterteilung entgegenstehender Stand der Technik übermittelt worden waren.

Zur Begründung der Zurückweisung hat die Patentabteilung unter Bezugnahme auf diesen Zwischenbescheid ausgeführt, dass den Gegenständen der Anmeldung die erforderliche Neuheit und erfinderische Tätigkeit fehlten. Bei den geltenden Ansprüchen 1 bis 16 handle es sich um eine mehr oder minder wörtliche Wiedergabe der Patentansprüche 1 bis 16 der D1. Der Anmelder habe gegenüber den Gegenständen dieser Ansprüche im Wesentlichen lediglich bestimmte Begriffe in seiner Anmeldung in synonyme Weise ausgetauscht. Darüber hinaus habe der

Anmelder im Anspruch 2 anstelle bzw. zusätzlich zu den bereits in der D1 genannten Pflanzen-Eiweiß-Quellen weitere Pflanzen aufgelistet, die allerdings überwiegend aufgrund ihrer natürlichen Zusammensetzung keine Eiweißquellen darstellten und aus diesem Grund für den genannten Zweck völlig ungeeignet erscheinen würden. Als weitere Abweichung gegenüber den in D1 genannten Patentansprüchen sei vom Anmelder im Anspruch 9 eine allgemein bekannte Auflistung von Gewürzen als Quellen von Pflanzenöl aufgenommen worden, wobei es sich bei dem dort ebenfalls aufgeführten „Salz“ weder um eine Pflanze noch um einen Stoff zur Ölgewinnung handle. Die in den Ansprüchen vorgenommenen Änderungen gegenüber den aus der D1 bekannten Gegenständen seien insgesamt nicht geeignet, die Patentierbarkeit der angemeldeten Erfindung zu begründen, zumal die in der D1 beschriebene Rohmasse auch für Döner verwendet werden könne, wie sich dies aus dem Anspruch 16 der D1 ergebe.

Auch aus der Anmeldebeschreibung ließen sich keine Hinweise auf eine patentierbare Erfindung entnehmen, zumal es sich hierbei ebenfalls um eine mehr oder minder wortwörtliche bzw. leicht veränderte Übernahme der Beschreibung der Druckschrift D1 sowie von Passagen der Online-Veröffentlichung D3 handle.

Gegen diese Entscheidung hat der Anmelder Beschwerde eingelegt. Ohne auf die Argumentation der Patentabteilung in der Sache einzugehen, hat der Anmelder den angefochtenen Beschluss lediglich in unsachlicher und unangemessener Weise kommentiert.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakten Bezug genommen.

II.

1. Die gebührenfreie Beschwerde ist statthaft und zulässig, sie bleibt in der Sache jedoch ohne Erfolg, da die Patentabteilung den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe zu Recht zurückgewiesen hat.

2. Nach den gesetzlichen Vorgaben darf Verfahrenskostenhilfe gemäß §§ 130 bis 138 PatG nur dann gewährt werden, wenn für die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht gegeben, da auch unter Anwendung des gebotenen, lediglich summarischen Prüfungsmaßstabs, die fehlende Patentfähigkeit des vorliegenden Anmeldegegenstandes außer Zweifel steht.

Die Wertung der Patentabteilung in dem angefochtenen Beschluss lässt keinen Fehler erkennen. Auch das Beschwerdevorbringen des Anmelders hat einen solchen nicht aufgezeigt. Die Argumentation der Patentabteilung orientiert sich ausschließlich an den verbindlichen, patentgesetzlichen Vorgaben, anhand derer jede beim DPMA angemeldete Erfindung zu prüfen und auf ihre Patentierbarkeit hin zu beurteilen ist. Danach lassen die mit der Patentanmeldung eingereichten Ansprüche keinen patentfähigen Gegenstand erkennen, so dass es an der für die Gewährung der Verfahrenskostenhilfe erforderlichen Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung fehlt (§ 130 Abs. 1 Satz 1 PatG i. V. m. § 114 ZPO).

3. Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

4. Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 135 Abs. 3 Satz 1 PatG).